



Frau
Dr. Nicole Mücke

per E-Mail: p.muecke.9zke9paux3@fragdenstaat.de

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Heike Buhlmann
Gesch.-Z.: 32.21 - 51111
Hausruf: +49 331 866-3870
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Heike.Buhlmann@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 15. März 2024

Sehr geehrte Frau Dr. Mücke,

Sie wandten sich per E-Mail am 17. Februar 2023 mit einem Antrag gemäß Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG) an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS).

Der Vorgang wurde zuständigkeitshalber an das Fachreferat weitergeleitet, da es sich bei Ihrem Anliegen weder um einen Antrag nach AIG, noch nach BbgUIG bzw. VIG handelt, sondern um inhaltlichen Fragen, die im Folgenden beantwortet werden. Das Rechtsreferat hat Sie am 14.03.2024 bereits darüber in Kenntnis gesetzt, dass es sich nicht um ein Auskunftsbegehren nach AIG handelt.

Frage 1: Welche präventiven Maßnahmen werden eingeleitet, wenn es einen durch die Schule ausgesprochenen Verdacht auf Autismus (was eine (u.U. schwere) Behinderung ist) bei einem Schüler/ einer Schülerin einer Grundschule gibt?

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im autistischen Verhalten haben eine tiefgreifende Entwicklungsstörung, die in ihrer Komplexität die Lebens- und Lernsituation nachhaltig beeinträchtigt. Die Diagnose dieser Entwicklungsstörung wird von einem Kinder- und Jugendpsychiater nach dem Klassifikationssystem ICD gestellt. Da der Ausprägungsgrad der Beeinträchtigung nach Alter und Entwicklungsstand ein breites Spektrum aufweist, spricht man auch von einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS).



Das Vorliegen einer fachärztlichen Diagnose ist Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im autistischen Verhalten. Ausgehend von der Vielfalt der Erscheinungsformen ist die schulische Bildung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im autistischen Verhalten die gemeinsame Aufgabe aller Schulformen und Schulstufen.

Rechtliche Grundlagen bilden das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG), die Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung-SopV) und die Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV).

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV) wird die *allgemeine Förderung* der Schule für Schülerinnen und Schüler durch einen individuellen Lernplan auf Grundlage der prozessbegleitenden Diagnostik und Förderung umgesetzt. Der individuelle Lernplan beinhaltet insbesondere die Lernausgangslage, Zielsetzung der Förderung, Umfang und Inhalt der Fördermaßnahmen, fachliche Verantwortlichkeit und die Überprüfung der Ergebnisse. Der individuelle Lernplan wird durch die Klassenlehrkraft unter Beteiligung der unterrichtenden Lehrkräfte und Eltern regelmäßig fortgeschrieben. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die allgemeine Förderung durch die *sonderpädagogische Förderung* erweitert und unterstützt (vgl. Nr. 1 Abs. 2 VV-SopV). Zu vorbeugenden Maßnahmen gehören:

- a) individualisierende und differenzierende Arbeits- und Unterstützungsformen im Unterricht,
- b) Beratung und Information der Eltern, der Schülerin oder des Schülers, zum Lern- und Entwicklungsstand und zu individuellen Fördermöglichkeiten,
- c) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (vgl. Nr. 1 Abs. 3 VV-SopV).

Bei Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) können sich Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte an die *Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen (SpFB)* wenden, um sich einerseits zu potentiellen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beraten zu lassen und bei Bedarf ein Verfahren zur Feststellung eines Förderbedarfs einzuleiten. Darüber hinaus bestehen Frühförder- und Beratungsstellen, die Unterstützung bereits vor dem Schuleintritt ermöglichen.

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen verschiedener Ursachen vorgesehen, wenn davon auszugehen ist, dass die sonderpädagogische Förderung ihnen ermöglicht, ihr Recht auf eine ihren Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung zu verwirklichen. Bevor ein Antrag gestellt wird, soll durch die zuständige Schule eine eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Das zuständige staatliche Schulamt entscheidet

über den Beginn des Feststellungsverfahrens und beauftragt die zuständige SpFB mit der Durchführung. Im Rahmen der abschließenden Förderausschusssitzung wird basierend auf dem festgestellten Förderbedarf eine Bildungsempfehlung für die Schülerin bzw. den Schüler ausgesprochen.

Schülerinnen und Schüler, die kein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren durchlaufen, deren Belastbarkeit aus ärztlicher Sicht jedoch vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt ist, haben gemäß Rundschreiben 11/19 die Möglichkeit, bei Vorliegen der aufgeführten Voraussetzungen einen *Nachteilsausgleich* zu erhalten (vgl. Nr. 4 Abs. 2 der VV-SopV).

In diesem Kontext ist es erforderlich, dass die zum Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung gemachten Äußerungen beiderseits geprüft werden, seitens der Familie und der Schule und bereits zeitnah ein Informationsaustausch über Hinweise darauf erfolgt, um präventiv reagieren zu können.

Frage 2: Wie wird die Zeit, in der Schulpflicht herrscht, vom Verdacht bis zur abschließenden Diagnose überbrückt und Familien sowie Lehrerinnen und Lehrer beraten? Welche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Entwicklung von betroffenen Schüler:innen werden eingeleitet?

Gemäß § 36 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) gewährleistet die allgemeine Schulpflicht die schulische Erziehung und Bildung jedes jungen Menschen. Schulpflichtig ist u.a., wer im Land Brandenburg seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sollte bei einem Schüler oder einer Schülerin entweder ein Verdacht oder eine ärztliche Diagnose „Autismus-Spektrum-Störung“ vorliegen, bedarf es einer zeitnahen Abstimmung zwischen den Erziehungsberechtigten und den Pädagogen der Schule zum weiteren Verfahren. Im Rahmen der Beratung der Erziehungsberechtigten kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen auf die aufgeführten Optionen zur Einleitung eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens, der Gewährung eines Nachteilsausgleichs sowie möglicher Bildungsangebote hingewiesen werden. Die allgemeine Schulpflicht bleibt davon unberührt.

Die Schulleitung und das Kollegium tragen im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der körperlichen und seelischen Unversehrtheit aller Schülerinnen und Schüler Rechnung. Bei besonderen Förder- und Unterstützungsbedarfen einzelner Schülerinnen und Schüler bedarf es einer engen Abstimmung zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Sonderpädagogen, Schulsozialarbeitern und Schulpsychologen.

Verweisen möchte ich auf das *Autismuszentrum* auf dem Campus des Oberlinhauses in Potsdam-Babelsberg, das eine vom Land Brandenburg beauftragte überregionale Kontakt-, Förder- und Beratungsstelle für Menschen mit Autismus, deren Angehörige und Bezugspersonen sowie für Fachleute im Sozial- und Gesundheitswesen ist. Hier erhalten Sie Informationen zum Thema Autismus, Beratung zu Alltagsthemen und Problemen sowie zu Fördermöglichkeiten, Betreuungsangeboten und rechtlichen Ansprüchen.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule, ist eine wesentliche Gelingensbedingung, um gute Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen für Schülerinnen und Schüler zu schaffen, bei denen ein besonderer Förder- und Unterstützungsbedarf besteht.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute!



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Buhlmann